



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 07.06.2022

Ermittlungsverfahren gegen den Frankfurter Oberstaatsanwalt B. – Teil 2

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Presseberichten hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt inzwischen Anklage gegen den wegen Korruptionsverdacht in U-Haft befindlichen Oberstaatsanwalt B. erhoben. Zur Anklage gebracht wurden insgesamt 101 Fälle der fortgesetzten und gewerbsmäßigen Bestechlichkeit, 55 Fälle der schweren Untreue und Steuerhinterziehung in neun Fällen. Mitangeklagt ist ein Bekannter des Oberstaatsanwalts, der in Absprache mit diesem ein Unternehmen gründete, dessen Zweck die Erstattung von Gutachten im Auftrag des Oberstaatsanwalts war. In den vergangenen 10 Jahren erzielte das Unternehmen daraus Einnahmen in Höhe von ca. 12,5 Mio. €. Der beschuldigte Oberstaatsanwalt hatte von dem Unternehmen im Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2020 280.000 € an Bestechungsgeldern erhalten. Der Vermögensschaden für das Land Hessen soll nach Angaben der Presse etwa 645.000 €, zuzüglich hinterzogener Steuern in Höhe von 185.000 € betragen. Die Staatsanwaltschaft teilte dazu mit, sie habe die Einziehung der von B. erlangten Einnahmen in Höhe von 910.000 € für den nicht verjährten Zeitraum und von 1,25 Mio. € für den verjährten Zeitraum beantragt:

→ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/anklage-der-staatsanwaltschaft-frankfurt-gegen-oberstaatsanwalt-18076616.html>.

Seit April 2007 wurden im Zuständigkeitsbereich des Oberstaatsanwalts B. 1.986 Verfahren abgeschlossen, von denen 156 zur Anklageerhebung bzw. zum Erlass eines Strafbefehls führten. Fast 90 % der Verfahren wurden eingestellt (Drucks. 20/3328).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welcher Anteil der an das Unternehmen des Mitangeklagten des Oberstaatsanwalts B. geflossenen 12,5 Mio. € wurden im Ergebnis letztendlich allein aus der Staatskasse bezahlt und welcher Anteil war der Staatskasse durch die Beschuldigten in den verschiedenen Verfahren erstattet worden?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Verfahren, die Gegenstand der Ermittlungen waren, die Kosten, die aufgrund der Rechnungsstellungen der Gesellschaft m. entstanden sind, von der Staatskasse und nicht von den Beschuldigten getragen wurden. Die Verfahren wurden entweder am Ende des Ermittlungsverfahrens seitens der Zentralstelle oder nach Anklageerhebung oder nach Beantragung eines Strafbefehls bei Gericht gemäß §§ 153 oder 153a StPO eingestellt. Da die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main den Prozessstoff aus prozessökonomischen Gründen beschränkt hat, waren allerdings nicht sämtliche der in der Zentralstelle jemals geführten Ermittlungsverfahren Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Frage 2. Wurde im Zuge der Ermittlungen überprüft, ob die von den jeweiligen Beschuldigten an die Staatskasse erstatteten Kosten für Gutachten insoweit gerechtfertigt waren?

Frage 3. Wurde ermittelt, ob alle von Oberstaatsanwalt B. oder seinen Beihelfern in Auftrag gegebenen Gutachten für die Sachverhaltsermittlung tatsächlich erforderlich waren?

Die Fragen 2. und 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einem Fall, in dem ein Angeklagter verurteilt wurde und daher grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte, hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main aufgrund einer Kostenbeschwerde des Verurteilten entschieden, dass er die Kosten, die durch die Beauftragung der m.-GmbH entstanden sind, nicht zu tragen hat. Diese Kosten verblieben daher letztendlich bei der Staatskasse. In zwei weiteren Verfahren, in denen Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden und die Gegenstand der Anklageschrift gegen Oberstaatsanwalt B. und andere sind, wurden die Kosten im Rahmen der Vollstreckung niedergeschlagen.

Bei der Auswertung der seitens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Rahmen ihrer Ermittlungen beigezogenen Verfahrensakten wurde auch untersucht, ob Aufträge an die m.-GmbH erteilt wurden, für die offensichtlich keine Erforderlichkeit bestand. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat im Rahmen ihrer Ermittlungen keine Verfahren identifiziert, in denen die Beauftragung der Gesellschaft m. mit Begutachtungen oder Auswertungstätigkeiten bei verständiger Würdigung von vornherein nicht vertretbar und damit nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Die Beauftragung der Gesellschaft m. mit der Auswertung von Unterlagen und Daten war insoweit nicht zu beanstanden, als sie für die Beweisführung in den jeweiligen Ermittlungsverfahren sachdienlich war. Hinsichtlich möglicher zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Schadenersatzansprüche erfolgt aufgrund unterschiedlicher Prüfungsmaßstäbe eine gesonderte Prüfung.

Frage 4. Wurde ermittelt, ob die jeweiligen Kosten dem Aufwand für die Erstellung der von Oberstaatsanwalt B. oder seinen Beihelfern in Auftrag gegebenen Gutachten angemessen waren?

Frage 5. Falls 3. und/oder 4. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Frage 6. Falls 3. und/oder 4. unzutreffend: werden die unter 3. bzw. 4. aufgeführte Überprüfung noch durchgeführt?

Die Fragen 4. bis 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gegenstand der Anklage sind folgende Fallgruppen, in denen Kosten für die Tätigkeit der m.-GmbH aus Sicht der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main unangemessen hoch waren:

- a) In einem Ermittlungskomplex wurden nach der Fertigung eines ca. 1700 Seiten umfassenden Gutachtens im Ursprungsverfahren einzelne Teile dieses Gutachtens in spätere angebliche neue Gutachten in fünf abgetrennte Verfahren übernommen und erneut gegenüber der Zentralstelle als eigenständige Leistung abgerechnet. Die Identität der Inhalte wurde in den abgetrennten Verfahren weder bei der Formulierung der neuen Auftragsschreiben noch der Gutachten, der Rechnungstexte oder der internen Leistungsnachweise der Gesellschaft m. offengelegt. Der Gesamtbetrag der in den weiteren fünf Verfahren gestellten Rechnungen belief sich auf ca. 190.000,00 €.
- b) In einer Reihe von Verfahren, die Gegenstand der Anklage sind, wurden einfache Hilfstätigkeiten von Mitarbeiterinnen der Gesellschaft m. als Sachverständigentätigkeiten abgerechnet, wobei in einem Teil dieser Fälle die Vergütungen der Mitarbeiterinnen seitens der Gesellschaft m. intern auch entsprechend niedriger erfolgte als bei Sachverständigentätigkeiten. Der Schaden aus den in der Anklageschrift für den nicht rechtsverjährten Zeitraum entfallenden Zeitraum beläuft sich in diesen Fällen nach den Berechnungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf mindestens ca. 150.000,00 €.
- c) In sogenannten Krankenhausverfahren wurde eine Mitarbeiterin der Gesellschaft m. nicht wie deren sonstige Mitarbeiterinnen nach der Honorargruppe 1 der Anlage 1 zu § 9 JVEG (65,00 € zzgl. MwSt) sondern nach der dortigen Honorargruppe 3 (125,00 €) abgerechnet, obwohl es dieser Mitarbeiterin an der hierfür erforderlichen Qualifikation fehlte und sie auch intern seitens der Gesellschaft M. nicht entsprechend vergütet wurde. Hierdurch entstand der hessischen Justiz im Zeitraum Februar 2018 bis Juli 2020 ein Schaden in Höhe von ca. 80.000,00 €.
- d) Mindestens weitere 180.000,00 € wurden seitens der Gesellschaft m. dafür in Rechnung gestellt, dass Mitarbeiterinnen der Gesellschaft m. in Verfahren wesentliche Teile von Anklageschriften gefertigt haben. Weitere ca. 20.000,00 € wurden für den Monat Oktober 2018 seitens der Gesellschaft C., die von der Zentralstelle mit EDV-Dienstleistungen beauftragt wurde, für die Mitwirkung an der Fertigung an einer Anklageschrift in Rechnung gestellt.

Frage 7. Falls 3. und 4. unzutreffend: kann die Landesregierung ausschließen, dass bei den durch den Oberstaatsanwalt B. geführten Ermittlungen Beschuldigten dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist, dass diesen Beschuldigten Kosten für Gutachten in Rechnung gestellt wurden, die zur Sachverhaltsermittlung nicht erforderlich (bzw. in dem beauftragten und durchgeführten Umfang nicht erforderlich) oder überteuert waren?

Nein. Soweit eine Verurteilung erfolgt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verurteilten dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist, dass diesen Kosten für Gutachten in Rechnung gestellt wurden, die in dem beauftragten und durchgeführten Umfang nicht oder nicht in dieser Höhe abzurechnen gewesen wären.

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: wer haftet nach Auffassung der Landesregierung für die den jeweiligen Beschuldigten die unter 7 aufgeführten Vermögensschäden?

Die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen gehört – ebenso wenig wie eine etwaige Rechtsberatung – nicht zu den Aufgaben der Landesregierung.

Wiesbaden, 14. Juli 2022

Prof. Dr. Roman Poseck